

Sitzung vom 9. Februar 2000

213. Anfrage (Eintrag «Berufsfischerhaus» im regionalen Richtplan der Region Stadt Zürich)

Kantonsrat Ueli Keller, Zürich, hat am 22. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im regionalen Richtplan der Region Stadt Zürich findet sich im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen im Abschnitt A. Öffentliche Verwaltung und Justiz (ÖVJ) mit der Nummer 110 ein «Berufsfischerhaus» als geplante Baute.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist die genaue Zweckbestimmung und wie hoch sind die mutmasslichen Kosten des geplanten «Berufsfischerhauses»?
2. Hält diese Festlegung im Richtplan einer Überprüfung und Aktualisierung der kantonalen Richtpläne im Sinne der Legislatorschwerpunkte des Regierungsrates (KEF p. 1–9, Wirtschafts- und Lebensraum) stand ?
3. An welchen Indikatoren im Globalbudget (2634 Landschaft und Natur) liesse sich eine allfällige Veränderung von einem Zustand ohne, zu einem Zustand mit Berufsfischerhaus ablesen ?
4. Inwiefern ist für diese Nutzung Standortgebundenheit gegeben, um eine Ausnahmegewilligung für einen Bau in der kantonal festgelegten Erholungszone am Seeufer zu rechtfertigen ? Welche alternativen Standorte wurden geprüft ?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Keller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1973 wurde im Beschluss über die Bewilligung der Hafenanlage Tiefenbrunnen sowie verschiedener Bauten und Anlagen im Seeuferabschnitt zwischen städtischer Seepolizei und Stadtgrenze zu Zollikon festgehalten, dass dem Berufsfischer für das untere Seebecken zur Ausübung seiner Tätigkeit nach wie vor ein angemessener Platz zur Verfügung zu stellen sei. Heute besteht nahe der Stadtgrenze zu Zollikon eine alte Fischerhütte. Diese ist allerdings nicht mehr auf dem Stand der betrieblichen und hygienischen Anforderungen. Im als Entwurf vorliegenden regionalen Richtplan der Stadt Zürich ist deshalb das Berufsfischerhaus als geplante Baute aufgeführt. Der Standort ist im erwähnten Seeuferbereich vorgesehen. Das Gebäude sollte insbesondere die nötigen Räumlichkeiten für die Fischereiausrüstung sowie die Aufbereitung und den Direktverkauf der Fische enthalten. Nach einer 1995 im Auftrag der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung erstellten Projektstudie ist dabei mit Erstellungskosten von rund Fr. 600000 zu rechnen.

Das im Richtplanentwurf aufgeführte Berufsfischerhaus soll der Versorgung des Stadtgebietes mit frischen Fischen und damit der optimalen Nutzung der natürlichen Ressourcen dienen. Eine solche Festlegung steht im Einklang mit den Legislatorschwerpunkten des Regierungsrates. Allerdings ist eine Errichtung des Gebäudes aus finanziellen Erwägungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, es sei denn, es könnte aus privaten Mitteln verwirklicht werden. Die Aufnahme in den regionalen Richtplan, Teilplan öffentliche Bauten und Anlagen, wird deshalb ohne Angaben über Erstellungskosten und Erstellungszeitpunkt erfolgen. Sie dient in erster Linie der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere der Standortsicherung. Der Bereich zwischen städtischer Seepolizei und Stadtgrenze zu Zollikon ist aus Sicht der Fischerei als Standort optimal. Der endgültige Standort müsste im Rahmen einer Detailprojektierung festgelegt werden. Der fragliche Uferabschnitt liegt in der kommunalen Freihaltezone. Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) in Verbindung mit §40 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) ist durch Tätigkeit und übliche Arbeitsabläufe eines Berufsfischers begründet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi